

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Band: 31 (1889)

Heft: 4-5

Artikel: Die gesetzlichen Vorschriften über die thierärztlichen Dispensirbefugnisse in der Schweiz

Autor: Schlampp, K.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch verkalkt. Beim Durchschneiden des Organes erhält man ganz den Eindruck eines tuberkulös entarteten Gewebes, das Peritoneum ist mit hämorrhagischen Infarkten durchsetzt, die Darmschleimhaut blass, theilweise verdickt, der Darminhalt enthält zu viel Flüssigkeit.

Die Nieren sind vergrößert, Kapsel verdickt, schwer abziehbar, Nierensubstanz mürbe, Rinden und Marksubstanz fast gleichfarbig, diffus geröthet, Malpighische Körper scheinbar vergrößert. In beiden Nierenbecken befindet sich blutiger Schleim. In der kontrahirten Blase befindet sich wenig dunkler Harn, Blasen- und Harnröhrenschleimhaut geröthet, nicht verdickt. Blasen- oder Nierensteine sind nicht vorhanden. Das perirenale Bindegewebe ist sulzig infiltrirt. Dass infolge Hämoglobinurie beim Pferde sekundäre Nephritis entsteht, ist ja bekannt.

Die Hämoglobinurie erkläre ich mir in diesem Falle folgendermassen: Infolge der Milzentartung trat eine Störung im Stoffwechsel des Blutes ein und zwar in der Weise, dass die rothen Blutkörperchen sich nicht regelrecht zurückbilden konnten, deshalb abstarben, ihr Hämoglobin löste sich im Serum und musste durch die Nieren ausgeschieden werden, die letztern erlitten aber eine Reizung und erkrankten.

Die gesetzlichen Vorschriften über die thierärztlichen Dispensirbefugnisse in der Schweiz

von

K. W. Schlampp,

Dozent an der Thierarzneischule in München.

Einleitung.

Seit vielleicht etwas länger als sechs Jahren sind die thierärztlichen Dispensirbefugnisse Gegenstand ständiger Erörterungen in der Literatur und im thierärztlichen Vereinswesen gewesen. Nicht unwesentlich zu diesen Auseinandersetzungen über die Nothwendigkeit der thierärztlichen Selbstdispensirbefugnisse haben die ständigen, völlig unberechtigten Angriffe der Apotheker auf das Dispensirrecht gedrängt.

Seit der Anregung, welche mir der IV. internationale thierärztliche Kongress¹⁾ zu Brüssel durch seine diesbezüglichen Verhandlungen gab, habe ich diese Angelegenheit fortwährend verfolgt und in der Meinung, dass jeder weiteren Behandlung nach dieser Richtung die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften über das Selbstdispensiren der Thierärzte als Basis dienen müssen, habe ich in meinem Buche über das Dispensirrecht²⁾ zunächst das vorhandene gesetzliche Material zusammengetragen.

Es erklärt sich leicht, dass ich damals das Hauptgewicht auf die einschlägigen Gesetzesvorschriften der deutschen Bundesstaaten legte.

Der „Deutsche Veterinärath“ hat der Selbstdispensirfrage eine solche Wichtigkeit beigemessen, dass er sie zum Berathungsgegenstande in seinen letzten Sitzungen machte und mir die Ehre erwies, mich zum Referenten in dieser Sache zu berufen.

Bei dieser Referatserstattung durften mir naturgemäss nicht die hier bezüglichen Bestimmungen des deutschen Reiches, resp. die Verordnungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten genügen, ich hatte vielmehr die Pflicht, die thierärztlichen Dispensirgesetze aller Staaten von Europa zu einer lückenlosen Sammlung zusammenzutragen.

Das Interesse, welches eine vollständige Sammlung aller von den einzelnen Kantonen ausgehenden und die thierärztlichen Dispensirbefugnisse berührenden Vorschriften für die schweizerischen Kollegen haben dürfte, ist der Grund, welcher mich veranlasste, diese Zusammenstellung hier zu veröffentlichen.

Es ist mir eine Pflicht, der ich mit besonderer Freude genüge, wenn ich mir gestatte, an dieser Stelle den eidgenössischen Kantonsregierungen meinen besten Dank auszusprechen für das äusserst liebenswürdige Entgegenkommen, welches die-

1) *Compte rendu du IV^{me} Congrès international de médecine vétérinaire* par Dr. J. M. Wehenkel, 1884.

2) *K. W. Schlamp*, Das Dispensirrecht der Thierärzte, 1886.

selben mir beim Sammeln des benötigten Materials bewiesen haben ¹⁾).

A. Die deutsche Schweiz.

1. Kanton Aargau.

Nach dem Sanitätsgesetze vom 15. Christmonat 1836 hat jeder patentirte Thierarzt das Recht, selbst zu dispensiren und eine eigene Hausapotheke zu halten. Ueber die Einrichtung der letzteren besteht ein besonderes Reglement vom 2. Herbstmonat 1867.

Will ein Thierarzt eine Privatapotheke eröffnen, so hat er sich zuerst bei der Sanitäts-Direktion auszuweisen, ob dieselbe dem Reglement entspricht. Die Hausapotheken der Thierärzte werden alle drei Jahre von einer durch den Regierungsrath gewählten Kommission untersucht. Ergibt sich, dass ein Thierarzt unterlässt, seine Apotheke reglementarisch einzurichten, so kann ihm das Selbstdispensiren so lange untersagt werden, bis die betreffenden Vorschriften befolgt sind.

Die Berechnung der von den Thierärzten in ihren Hausapotheken gelieferten Arzneimittel geschieht nach der Arzneimitteltaxe für die Thierärzte des Kantons Aargau vom 5. November 1886. (Dieselbe findet sich am Schlusse angehängt.)

2. Kanton Appenzell.

Mit Freigabe der ärztlichen Praxis ist es im Kanton Appenzell a. Rh. den Aerzten, inbegriffen die Thierärzte, freigestellt zu receptiren oder auch selbst zu dispensiren. Hinsichtlich des Dispensirrechtes bestehen keine weiteren gesetzlichen Vorschriften.

3. Kanton Basel.

Den Thierärzten ist das Selbstdispensiren gestattet durch die Verordnung, betreffend das Apothekenwesen vom 13. Juni 1879.

¹⁾ Anmerkung d. Red. Für die freundliche Ueberlassung der fleissigen Arbeit sprechen wir dem geehrten Herrn Verfasser hiermit im Namen der Schweizerkollegen den verbindlichsten Dank aus.

Der Regierungsrath in Ausführung des § 7 des Gesetzes betreffend Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879 verordnet in Betreff der Apotheken, was folgt:

§ 1. Zur Führung einer Apotheke ist nur berechtigt, wer sich nach Massgabe des § 1 genannten Gesetzes vom 26. Mai 1879 beim Sanitätsdepartement über den Besitz des erforderlichen Apothekerdiplooms ausweisen kann.

Hievon sind ausgenommen die Thierärzte; sie sind berechtigt, selbst zu dispensiren. Ebenso kann die Sanitätskommission Aerzten im Landbezirk, sowie Spitälern gestatten, eine Apotheke zu führen.

Den Verkehr mit Giften regelt die
Verordnung über den Verkauf von Giften
und Arznei- und Geheimmitteln vom 7. Juni 1879.

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt in Vollziehung des § 7 des Gesetzes betreffend Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879 beschliesst, was folgt:

§ 1. Die nachfolgenden Stoffe unterliegen bezüglich deren An- und Verkauf den in §§ 2—7 enthaltenen beschränkenden Bestimmungen: „die giftigen Alkaloide; das Arsen und seine Präparate; die Blausäure, das Cyankalium und das Cyanzink, die Digitalis und ihre Präparate; das Opium und seine Präparate; der Phosphor, das Quecksilber und deren Verbindungen und Präparate; die Brechnuss; die narkotischen Vegetabilien; das Chloroform und das Chloralhydrat; die sogenannten drastischen Mittel; der Brechweinstein; die Canthariden; das Mutterkorn und die Sabina.“

Das Sanitätsdepartement ist befugt, Aenderungen an diesem Verzeichnisse vorzunehmen.

§ 2. Der Verkauf der sub § 1 genannten Stoffe ist nur gestattet:

1. Den Apothekern.
2. Den nach § 1 der Verordnung betreffend das Apothekenwesen (s. o.) zur Selbstdispensirung berechtigten Medizinalpersonen.

3. Den Kaufleuten, welche hiezu vom Sanitätsdepartement besondere Bewilligung erhalten haben.

§ 5. Personen hiesigen Kantons, welche zu wissenschaftlichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken von den genannten Stoffen beziehen wollen, haben sich beim Sanitätsdepartement anzumelden, welches darüber Buch führen und dem Petenten einen Giftschein verabfolgen wird. Hievon ausgenommen sind die Aerzte und Thierärzte, welche zum Bezuge aller Arznei- und Giftstoffe keines solchen Scheines bedürfen.

Eine Taxe besteht ebenso wenig für die thierärztlichen Dispensiranstalten, wie für thierärztliche Verrichtungen überhaupt:

Gesetz betreffend Ausübung des Berufs
der Medizinal-Personen vom 26. Mai 1879.

§ 6. Die Entschädigung für die Leistungen der Aerzte, Thierärzte, Zahnärzte und chirurgischen Gehülfen ist der freien Vereinbarung überlassen.

4. Kanton Bern.

Den Thierärzten ist das Halten von Privatapotheken gestattet durch das

Gesetz über die Ausübung der medizinischen
Berufsarten vom 14. März 1865.

§ 21. In betreff der Verordnung und Verabreichung von Arzneien und alles desjenigen, was sich auf ihre Apotheken bezieht, gelten für die Thierärzte dieselben Bestimmungen, wie für die Aerzte.

§ 13. Wo die Hülfe durch Arzneien geleistet werden soll, sind diese entweder aus einer öffentlichen Apotheke zu verordnen oder aus der Privatapotheke des Arztes zu verabreichen.

§ 14. Der Regierungsrath hat die nähern Bestimmungen über die Beschaffenheit, die Ausrüstung, die Besorgung und die Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken,

sowie über die Ausdehnung der Befugnisse ihrer Inhaber zu erlassen. Er wird auch mit der Einführung einer Pharmacopoea beauftragt.

Den Geschäftsbetrieb in den Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Revisionen regelt die

Verordnung über die öffentlichen und Privat-Apotheken vom 18. April 1867.

§ 18. Der Arzt, welcher eine Privatapotheke einzurichten (selbst zu dispensiren) gedenkt, hat davon dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens Anzeige zu machen.

§ 19. Der Arzt hat das Recht und die Pflicht, seine Apotheke in die Liste der Privatapotheken eintragen und sich darüber einen Ausweis zustellen zu lassen. Gibt er die Apotheke auf, so hat er dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, davon Anzeige zu machen.

§ 20. Der Direktor des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ordnet die Untersuchung aller Apotheken des Kantons an und lässt sich schriftlich über den Befund berichten.

§ 21. Die Visitationen öffentlicher Apotheken, sowie ärztlicher Privatapotheken werden einem Apotheker und einem Arzte, diejenigen thierärztlicher Privatapotheken einem Apotheker und einem Thierarzte übertragen. Ein Vertreter des betreffenden Gemeinderathes oder (am Amtssitze) der Regierungsstatthalter hat davon Kenntniss zu nehmen.

§ 22. Die Reihenfolge dieser Visitationen wird so eingerichtet, dass jede Apotheke wenigstens alle sechs Jahre einmal untersucht wird.

Neu errichtete öffentliche und Privatapotheken unterliegen vor ihrer Eröffnung einer Visitation auf Kosten des Inhabers.

§ 23. Die Untersuchung der Apotheken hat sich auf alle im Gesetze über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 vorkommenden und durch die gegen-

wärtige Verordnung, sowie durch diejenige über den Arznei- und Giftverkauf vom 18. April 1867 näher ausgeführten Bestimmungen zu stützen.

§ 24. Schlecht befundene Stoffe sollen sofort beseitigt werden. Ist der Inhaber der Apotheke nicht einverstanden, so sollen die betreffenden Substanzen versiegelt der Direktion des Gesundheitswesens zur entscheidenden Beurtheilung übermittelt werden.

§ 44. Dem Arzte oder Thierarzte steht es, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 18 und 19, frei, die für seine Praxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben, so lange er seinen Beruf ausübt.

§ 45. Die Einrichtung einer solchen ärztlichen Privatapotheke hat den §§ 1—13 zu entsprechen.

§ 1. Die Lokale zur Darstellung, Aufbewahrung und Verabreichung der Heilmittel sollen so gewählt sein, dass reine Luft und Licht genügenden Zutritt finden, Feuchtigkeit und Staub dagegen abgehalten werden.

§ 2. Die Offizin (Apotheke) ganz besonders, aber auch die übrigen Räumlichkeiten, die Gefässe und das ganze Fachwerk sollen den Anforderungen der Reinlichkeit entsprechen.

§ 3. Die Offizin soll nicht zu fremdartigen Verrichtungen dienen aber auch nicht zu solchen Berufsarbeiten, welche belästigen, Gefahr bringen oder die daselbst aufbewahrten Arzneistoffe verändern oder unreinigen können.

§ 4. Jeder Arzneistoff soll in einem eigenen Gefäss oder Behälter aufbewahrt werden. Die Beschaffenheit und Einrichtung der letzteren darf keine Veränderungen des eigenen Inhaltes oder desjenigen benachbarter Gefässe herbeizuführen oder zu begünstigen im Stande sein.

§ 5. Jedes Gefäss ist mit deutlicher Aufschrift in lateinischer Sprache zu versehen, welche den Inhalt richtig angibt und der Terminologie der Pharmacopoe entlehnt oder überhaupt so bestimmt gefasst ist, dass jede Zweideutigkeit ausgeschlossen wird.

§ 6. Die Gefässe sind in rationeller und praktischer Anordnung so aufzustellen, dass analoge Stoffe wenigstens in der Apotheke in alphabetischer Folge vereinigt werden und ohne Schwierigkeit bei der Hand seien.

§ 7. Von dieser offenen Aufstellung bleiben ausgeschlossen, die in der Tabelle VI der Pharmacopoea Helvetica aufgezählten und ausserdem

unzweifelhaft gefährlichen Substanzen, welche erforderlichen Falls durch die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, bezeichnet werden.

Diese Stoffe sollen durch anders gefärbte Aufschriften kenntlich gemacht und auf besonderen Gestellen aufbewahrt werden.

§ 8. Die Gifte im engeren Sinne sind überdies in einem besonderen gemäss § 4 der Verordnung über den Arznei- und Giftverkauf eingerichteten Giftschränk zu verwahren.

§ 9. Beschaffenheit und Auswahl der Rohstoffe und Präparate sollen den Anforderungen der Wissenschaft, beziehungsweise der Pharmacopoea Helvetica entsprechen.

§ 10. Auch für nicht selbstbereitete Präparate ist der Inhaber der Apotheke verantwortlich. Dem Inhaber einer Privatapotheke bleibt jedoch das Rückgriffsrecht auf die Apotheke vorbehalten, aus welcher er seine Präparate bezogen hat.

Derselbe soll die von der Wissenschaft und Praxis gelehrten Massregeln treffen, um die Arzneistoffe vor Veränderungen zu schützen, und namentlich auch unvermeidlich dem raschen Verderben unterworfenen Drogen oder Präparate rechtzeitig entfernen und erneuern. Arzneien, welche ihrer Natur nach nicht haltbar sein können, sollen nicht in Vorrath angefertigt werden.

§ 11. Die zum Zwecke der Receptur erforderlichen Geräthe sollen in berufsmässiger Form und in ausreichender Zahl, Waagen und Gewichte nach gesetzlicher Vorschrift vorhanden sein. Anderweitige Geräthe sind in der Apotheke nicht aufzubewahren.

§ 12. Zur Bearbeitung giftiger Stoffe sollen eigene Einrichtungen und Geräthe vorhanden und jederzeit vollständig und ausschliesslich in dem in § 8 erwähnten Giftschränke untergebracht sein.

§ 13. In jeder Apotheke soll sich ein Exemplar aller die Ausübung der medizinischen Berufsarten betreffenden Gesetze und Reglements vorfinden, welche von der Direktion des Gesundheitswesens jedem Inhaber einer öffentlichen oder Privatapotheke unentgeltlich zuzustellen sind.

§ 46. Ist mit der Privatapotheke auch ein besonderer Vorrathsraum verbunden, so soll er nach Vorschrift des § 41 beschaffen sein. Bezüglich feuersgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe ist die bezügliche Verordnung vom 25. Juni 1865 zu beobachten.

§ 47. Die vom Arzte verabreichten Arzneien sollen durch ihn nach Zusammensetzung und Bestimmung in einem eigenen Buche chronologisch angemerkt werden.

§ 48. Widerhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes über Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865.

§ 26 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865: Jede erste Widerhandlung soll mit einer Busse bestraft werden, welche bis auf 200 Franken ansteigen kann. Jede Widerhandlung innert zwei Jahren nach der letzten Bestrafung zieht als Rückfall eine Erhöhung der letzten Busse um $\frac{1}{3}$ nach sich, sowie nach dem dritten Rückfall Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis auf drei Monate. Bei besonders erschwerenden Umständen kann durch richterliches Urtheil, welchem die Einholung eines Gutachtens des Sanitätskollegiums vorauszugehen hat, zeitweilige oder bleibende Entziehung des Patents ausgesprochen werden. Eine solche Patententziehung durch richterliches Urtheil kann auch erfolgen auf das Verlangen der Administrativbehörden, wenn dieselben dafür halten, das eine Medizinalperson unwürdig oder unfähig sei, ihren Beruf ferner auszuüben.

Diese Bestimmungen sollen übrigens einer allfälligen Berechtigung auf Schadenersatz, sowie weitem Strafen für konkurrirende Vergehen keinen Abbruch thun.

Wo die Busse wegen Armuth nicht geleistet werden kann, wird dieselbe nach § 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt.

Diese Busse fällt zu $\frac{1}{3}$ dem Staate, zu $\frac{1}{3}$ der Spendkasse und wo keine solche, der Armenkasse des Orts zu. Ein Drittel erhält der Verleider.

Eine richterliche Bestrafung wegen Mängeln in der Einrichtung oder Führung der öffentlichen oder Privatapotheken hat jedoch nur dann einzutreten, wenn diese Mängel entweder auf die Aufforderung der vorgesetzten Behörde hin binnen eines festgesetzten Termins nicht beseitigt worden sind, oder wenn dieselben Gesundheits- oder Eigenthumsbeschädigungen zur Folge gehabt haben, in welchem letzterem Falle eventuell die sachbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden sind.

§ 49. Auch das Selbstdispensiren von Seite der Aerzte und Thierärzte, welche keine vorschriftgemässe Privatapotheke besitzen, ist strafbar.

Hingegen ist jeder Arzt befugt, in dringenden Fällen

solche Arzneimittel mitzubringen und anzuwenden, deren augenblickliche Anwendung durch den Arzt selbst erforderlich ist, z. B. Blutstillungsmittel u. dgl.

Ueber die Taxpreise der in thierärztlichen Privatapotheken dispensirten Arzneimittel bestimmt der Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 16. Herbstmonat 1876.

§ 8. Von Aerzten und Thierärzten verabreichte Medikamente sind nach den in Abschnitt II B aufgestellten Grundsätzen zu berechnen (das heisst, es gelten hier die Gebühren der Apotheker).

5. Kanton St. Gallen.

Es besteht kein gesetzlich präzisirtes Dispensirrecht für Thierärzte; die patentirten Thierärzte dürfen jedoch dispensiren und haben auch gewöhnlich eine Hausapotheke. Die thierärztlichen Hausapotheken werden, gleich den übrigen öffentlichen Apotheken, amtlichen Revisionen unterzogen.

6. Kanton Glarus.

Seit dem Jahre 1874 ist im Kanton Glarus die ärztliche Praxis in allen ihren Zweigen freigegeben, neben welcher Freigebung eine Beschränkung des Dispensirrechtes der Aerzte und Thierärzte nicht wohl Platz hätte. Aber abgesehen davon bestand auch vor 1874 unter der Herrschaft der Prüfung und Patentirung der zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen für die Thierärzte keine Einschränkung hinsichtlich der direkten Abgabe von Medicinen an die Besitzer kranker Thiere.

7. Kanton Graubünden.

Die Bestimmungen über die Dispensirbefugnisse der Thierärzte sind enthalten in der

Sanitäts-Ordnung.

§ 81. Den Thierärzten ist gestattet, für ihre Praxis eigene Privatapotheken zu halten, die einer sanitätsrätlichen Visitation unterworfen sind.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Arzntaxe bestehen für Thierärzte nicht.

8. Kanton Luzern.

Den Thierärzten ist das Halten von Privatapotheken gestattet; dies wird im Prinzip ausgesprochen durch das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 23. Februar 1876.

§ 31. Die Haltung einer Privatapotheke für den Bedarf ihrer Praxis ist patentirten Aerzten und Thierärzten gestattet. Dieselben sollen periodisch untersucht werden.

Der Verkauf von Giftstoffen zu anderen als ärztlichen, resp. thierärztlichen Zwecken, ist denselben untersagt.

Die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Dispensirbefugnisse finden sich in der

Verordnung, betreffend das Apotkekenwesen vom 28. Mai 1880.

§ 9. Den Aerzten und Thierärzten ist es gestattet, Privatapotheken zu halten. Bezüglich der Apparate und Utensilien müssen vorhanden sein:

1. Genau schliessende, gläserne oder thönerne Gefässe für flüssige, fette und zerfliessbare Substanzen;
2. Dicht schliessende, mit eingeriebenen Glasstöpseln versehene Gläser und Gefässe für flüchtige Substanzen;
3. Gut schliessende Gefässe aus Holz oder Blech gefertigt und Schubladen für trockene, sich nicht verflüchtigende Arzneien;
4. In den ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken, welche weniger als eine halbe Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt sind, müssen mindestens die für die Nothfälle unentbehrlichen Arzneien jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorrätzig sein. Diese sind: Acidum Halleri, Alaun, Bleiessig, Brechweinstein, Brechwurzel, Chamomillen, Chloroform, Heftpflaster, Hoffmannsgeist, Höllenstein, Liquor ferri

sesquichlorati, gebrannte Magnesia, Morphium, Opium-Pulver und -Tinktur, Salmiakgeist, Secale cornutum, Zimmettinktur;

5. Diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche über eine halbe Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt sind, haben ihre Hausapotheke in solchem Zustande zu erhalten, dass ihnen nebst oben aufgeführten Arzneimitteln für Nothfälle keines der zu ihrem Behufe nothwendigen Arzeimittel abgehe.

Die Arzneimittel sollen stets in gutem Zustande erhalten sein und verdorbene immer frisch ersetzt werden.

Die Besitzer von Privatapotheken haben ihre Arzneimittel in einer hiefür geeigneten Lokalität aufzustellen. Im Uebrigen unterliegen sie hinsichtlich der Qualität, Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien, sowie hinsichtlich der zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Geräthschaften denselben Verpflichtungen, wie die Apotheker, auch haben sie eine Präzisionswaage nach eidgen. Vorschrift mit zugehörigen Gewichten zu halten. Wenn die selbstdispensirenden Aerzte zur Bereitung der Arzneien Angestellte halten, so haben sich dieselben, sofern sie nicht Aerzte oder Apotheker sind, über ein gehörig bestandenes Gehülfen-Examen auszuweisen, ebenso Spitäler und Krankenhäuser.

§ 10. Der Sanitätsrath kann bestimmen, welche Arzneimittel in den ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken sich vorfinden sollen. Die Arzneimittel müssen in der Regel nach der Pharmacopoea Helvetica zubereitet sein.

§ 11. Der Sanitätsrath ordnet nach Gutfinden Untersuchungen der öffentlichen, sowie der ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken an. Die Apotheker, Aerzte und Thierärzte haben sich der Untersuchung willig zu unterziehen und den mit derselben beauftragten Abgeordneten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen, sowie die allfällig wahrgenommenen Miss-

stände sofort zu beseitigen und den Anordnungen des Sanitätsrathes Folge zu leisten.

9. Kanton Schaffhausen.

Den Thierärzten des Kantons Schaffhausen ist das Halten von Privatapotheken gestattet durch die

Verordnung,

die Obliegenheiten sämmtlicher Medizinalpersonen betreffend, vom 29. Januar 1857.

§ 42. Jeder Thierarzt, der eine Hausapotheke zu halten gesonnen ist, ist verpflichtet:

1. Den Referenten hievon in Kenntniss zu setzen;
2. Die Apotheke in einem besonderen, zu keinem andern Zwecke zu benützenden Raume anzulegen und besonders die giftartigen Stoffe in einem besonderen Schranke aufzubewahren und bei deren Verabreichung besondere Waagen, Gefässe etc. zu gebrauchen;
3. Die Dispensationen selbst zu besorgen;
4. Nur für solche kranke Thiere Arzneien abzugeben, die er selbst behandelt;
5. Die abzugebenden Arzneien so zu bezeichnen,
 - a) dass das Thier, für das sie bestimmt sind, zu erkennen ist,
 - b) mit der Vorschrift zum Gebrauche, und
 - c) den Tag der Abgabe.
6. Ueber alle abgegebenen Arzneien ein genaues Buch zu führen und dieses Rezeptbuch bei den Visitationen seiner Apotheke vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

10. Kanton Schwyz.

Nach § 7 der Medizinalorganisation des Kantons Schwyz vom 14. Juni 1880 ist patentirten Aerzten und Thierärzten die Haltung einer Privatapotheke, jedoch nur für den Bedarf ihrer Praxis, erlaubt.

Alle Apotheken stehen unter Aufsicht und Kontrolle des Medizinalkollegiums und sollen periodisch untersucht werden.

Die Arzneimittel sind nach Vorschrift der Pharmacopoea Helvetica zu bereiten.

Für Aerzte und Thierärzte besteht keine gesetzliche Arzneitaxe.

11. Kanton Solothurn.

Die Thierärzte haben die Berechtigung, Privatapotheken zu halten, gemäss der

Verordnung über das Sanitätswesen
vom 7. September 1888.

§ 20. Die Aerzte, welche die Arzneien selbst verabfolgen, sind verpflichtet:

- a) dieselben selbst zu bereiten oder deren Bereitung zu überwachen;
- b) ihre Privatapotheken den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten;
- c) sich nicht mit dem Handverkauf von giftigen Substanzen zu befassen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Thierärzte analoge Anwendung.

Ueber die innere Einrichtung solcher Privatapotheken und deren Revisionen bestimmt die

Verordnung über die Visitation der Apotheken
vom 6. April 1838.

Wir Präsident und Kleiner Rath der Republik Solothurn haben nach Anleitung des § 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 (jetzt § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1857) über die Visitation der Apotheken auf den Vorschlag der Sanitätskommission beschlossen:

§ 1. Die Visitation der öffentlichen sowohl als der Privatapotheken der Aerzte wird von dem Sanitätsdepartement in folgenden Fällen angeordnet:

- a) sobald eine Apotheke neu errichtet wird, deren Eröffnung erst nach einer schriftlichen Erklärung der Visitatoren über den gehörigen Bestand derselben gestattet ist;

- b) wenn Klagen über schlechte Beschaffenheit der Arzneistoffe oder sonstige Unordnung an die Sanitätsbehörde gelangen;
- c) sobald ein Apotheker oder Arzt zur Rechtfertigung gegen Verunglimpfung in Bezug auf seine Berufsübung eine Untersuchung verlangt;
- d) ausserdem sollen alle schon bestehenden Apotheken längstens alle zwei Jahre einmal zu unbestimmten Zeiten visitirt werden.

§ 2. Die Untersuchung wird von zwei Abgeordneten des Sanitätsdepartements vorgenommen, wovon einer als Experte die Untersuchung mittelst chemischer Reagenten übernimmt.

§ 3. Bei der Visitation der öffentlichen Apotheken sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) alle für die öffentliche Rezeptur in Bereitschaft zu haltenden Arzneistoffe müssen, wo die Bereitungsart nicht besonders angegeben ist, nach der offiziellen Ausgabe der Pharmacopoea Helvetica bereitet werden;
- b) in Bezug auf die Einrichtung der Offizin zur Aufbewahrung der verschiedenen Substanzen sind die Regeln zu beobachten, welche die Pharmacie mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der Stoffe und ihr Verhalten gegen Luft, Licht, Feuchtigkeit chemische Zersetzung u. s. f. gibt;
- c) zur Aufbewahrung von Salzen, Extrakten, Elektuarien, Salben u. dgl. dürfen nur Gefässe von Glas, Porzellan oder Fayence, mit festschliessenden Deckeln oder Tekturen, niemals aber metallene gebraucht werden. Flüssige und starkriechende feste Substanzen oder leicht zerfliessende Salze, sowie Pulver aus aromatischen oder narkotischen Pflanzentheilen werden in Gläsern mit enger Mündung und wohlverschliessenden Stöpseln aufbewahrt;
- d) keine Schublade oder irgend ein Gefäss darf in verschiedenen nicht verschlossenen Abtheilungen mehrere

- Arzneimittel von bedeutender Wirksamkeit enthalten ;
- e) Schubladen, Büchsen, Gläser und andere Gefässe müssen von aussen mit dem Namen des in ihnen enthaltenen Arzneikörpers in deutlicher lateinischer Schrift versehen sein ;
 - f) die Gefässe werden in alphabetischer Ordnung aufgestellt, jedoch so, dass heterogene Substanzen, z. B. destillirte Wasser, Tinkturen, Extrakte u. s. w. von einander abgesondert stehen ;
 - g) starkwirkende und giftartige Substanzen sollen in einem besonderen verschliessbaren Behältniss aufgestellt sein ;
 - h) für die Rezeptur sollen alle Gefässe und Geräthschaften, sowie die Seihtücher reinlich, die Waagen und Gewichte in genauestem Zustande gehalten werden ;
 - i) Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc., zu denen metallische oder salinische Präparate kommen, dürfen nicht in metallenen Mörsern, sondern müssen in solchen bereitet werden, die aus Stein, Glas oder Serpentin bestehen ;
 - k) zu ätzenden, heftig wirkenden Mitteln, wie z. B. Quecksilbersublimat, Höllenstein, salzsaures Goldoxyd u. s. w., sowie zur Bereitung stark wirkender Arzneimittel, z. B. mit Moschus, Asa fötida, Creosot u. s. w. sollen besondere Mörser gehalten werden ;

§ 4. Die Besitzer von Privatapotheken haben sich bei der Visitation über die im § 3 enthaltenen Punkte lit. *a, b, c, d, e, f, g, h, i, k* auszuweisen.

§ 5. Die Besitzer von Apotheken sind verpflichtet, den Visitatoren bei der Untersuchung bereitwillig an die Hand zu gehen und ihren Aufträgen Folge zu leisten. Bei eintretendem Widerspruche haben die Apotheker ihre Einwendungen dem Sanitätsdepartement schriftlich einzugeben.

§ 6. Unächte, fehlerhaft bereitete, verdorbene und verdächtige Stoffe sind von den Visitatoren in Verwahrung zu nehmen, bis das Sanitätsdepartement darüber entschieden haben wird.

§ 13. Die obigen Bestimmungen (§ 4) finden im Wesentlichen auch ihre Anwendung bei den Untersuchungen der Apotheken der Thierärzte, welche durch die betreffenden Bezirksärzte vorgenommen werden.

12. Kanton Thurgau.

Die Thierärzte des Kantons Thurgau sind zum Selbstdispensiren berechtigt auf Grund der

Verordnung über den Arznei- und Giftverkauf vom 6. Mai bis 15. Dezember 1858.

§ 9. Die selbstdispensirenden Aerzte und Thierärzte, besonders diejenigen, welche von einer öffentlichen Apotheke entfernt wohnen, haben darauf zu sehen, dass in ihren Privatapotheken keines der nothwendigen Arzneimittel abgehe.

Die dem Verderben ausgesetzten Arzneistoffe sind angemessen zu erneuern, die Gefässe und Schubladen deutlich zu signiren, die Giftkörper von den übrigen Arzneistoffen sorgfältig zu trennen und in verschliessbaren Schränken oder Schubladen aufzubewahren. Die für die Bereitung von Arzneien nöthigen Utensilien sollen in hinreichend gutem und sauberem Zustande vorhanden sein, wie denn überhaupt Ordnung und Reinlichkeit auch in einer Privatapotheke nicht mangeln dürfen.

§ 10. Eine Untersuchung der Privatapotheken der Aerzte findet alle sechs Jahre und diejenige bei den Thierärzten nach Ermessen des Sanitätsrathes statt.

Ausserdem verfügt das Gesetz betreffend die Organisation des Sanitätswesens vom 4. Dezember 1850.

§ 63. Die Thierärzte sind verpflichtet:

- a) ihre Apotheken nach der Anordnung des Sanitätsrathes untersuchen zu lassen;

- b) alle zusammengesetzten Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen;
- c) ausser dem Rechnungsbuche ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen vollständig eingetragen werden.

13. Kanton Uri.

Der Kanton Uri hat keine gesetzlichen Bestimmungen, welche die Dispensirbefugnisse der Thierärzte regeln; dagegen ist ihnen erlaubt, Hausapotheken zu halten, die einer Revision nicht unterliegen.

14. Kanton Unterwalden.

Die Thierärzte werden im Halten einer Privatapotheke nicht behindert. Gesetzliche Bestimmungen bestehen bezüglich der thierärztlichen Dispensirbefugnisse nicht.

15. Kanton Zug.

Den Thierärzten sind die Dispensirbefugnisse verliehen durch das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 3. Hornung 1879.

§ 6. Der Sanitätsrath übt die Aufsicht:

- b) über die öffentlichen Apotheken und Privathandapotheken der Aerzte und Thierärzte, zu welchem Zwecke er dieselben einer periodischen Visitation unterwirft.

Weitere Bestimmungen trifft die Verordnung über Beaufsichtigung der öffentlichen Apotheken und der Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte und periodische Visitation derselben vom 15. April 1867.

§ 12. Die für die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte bestimmten Lokale müssen hell, trocken und mit einem Rezeptirtische versehen sein.

§ 13. Hinsichtlich der die Arzneistoffe enthaltenden Gefässe, ihre Anordnung und Aufstellung kommen die Vor-

schriften der §§ 1, 2, 3 und 4 hier ebenfalls in entsprechende Anwendung.

§ 1. Bezüglich der Einrichtung der Offizin für Aufbewahrung der verschiedenen Substanzen haben sich die Apotheker genau an die Regeln zu halten, welche die Wissenschaft mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der Substanzen und ihr Verhalten zur Luft, zum Licht und ihre chemische Zusammensetzung gibt. Die Offizin soll also wo möglich gegen Norden liegen und über der Erde etwas erhöht, jedenfalls aber geräumig, hell und trocken sein.

Schränke, Gestelle und Rezeptirtisch sollen geräumig und letzterer so beschaffen sein, dass alle zum Dispensiren nöthigen Geräthschaften bequem zur Hand sind.

§ 2. Zur Aufbewahrung von Salzen, Extrakten, Fetten und ätherischen Oelen, Salben etc. dürfen nur Gefässe von Glas, Porzellan oder Steingut gebraucht werden. Flüssige und stark riechende Substanzen, sowie leicht zerfliessende Salze sollen nur in luftdicht verschlossenen Gläsern, und Pulver, zumal narkotische, sollen ebenfalls in solchen oder in Holzbüchsen aufbewahrt werden.

§ 3. Die die Arzneikörper enthaltenden Gefässe, sowie auch die Schubladen sollen ausserhalb mit dem Namen der von ihnen enthaltenen Arzneisubstanzen nach der gesetzlich geltenden Nomenklatur bezeichnet sein.

§ 4. Die Gefässe sollen alphabetisch und so geordnet sein, dass die gleichartigen Substanzen, wie Tinkturen, Extrakte, Oele etc. je beisammen sich befinden. Die wirklichen Gifte sind in verschliessbaren Räumen aufzustellen, deren Schlüssel vom Apotheker oder seinem Gehilfen aufbewahrt wird.

§ 14. Die zum Dispensiren erforderlichen Geräte — als Gewichte, Waagen, unter denen nothwendig eine Tarirwaage sich befinden soll, Reibschalen von Porzellan oder Serpentin, Spatel etc. müssen in gutem reinlichem Zustande vorhanden sein.

§ 15. Jede neu errichtete oder in ein anderes Lokal verlegte öffentliche oder Privatapotheke unterliegt einer vorgängigen amtlichen Untersuchung oder Visitation. Die Eigenthümer sind daher gehalten, dem Präsidenten des Sanitätsrathes von der Errichtung oder Translozierung der Apotheken vor deren Eröffnung oder Benutzung Anzeige zu machen.

§ 16 Ziff. 2. Die Visitation der Privat- oder Hausapotheken wird von zwei Mitgliedern des Sanitätsrathes vorgenommen; die Inspektion bloß translozirtter Privatapotheken aber nur von einem Mitgliede des Sanitätsrathes.

16. Kanton Zürich.

Den Thierärzten des Kantons Zürich sind Dispensirbefugnisse eingeräumt durch das

Gesetz, betreffend das Medizinalwesen
vom 2. Weinmonat 1854.

§ 30. Die in den §§ 14, 15, 16 lit. *a* und 17 enthaltenen, die Aerzte betreffenden Bestimmungen finden auch auf die Thierärzte ihre analoge Anwendung.

§ 14. Aerzte, welche die Arzneien selbst verabreichen, sind verpflichtet:

- a*) dieselben selbst zu bereiten oder über eine richtige Bereitung derselben möglichst zu wachen;
- b*) ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig einzutragen sind;
- c*) die Arzneistoffe, soweit sie nicht zu den einfachen und chemischen gehören oder von ihnen selbst kunstgerecht bereitet werden, aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen;
- d*) ihre Privatapotheken den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten.

§ 15. Die Privatapotheken sind einer periodisch wiederkehrenden Visitation zu unterwerfen.

§ 17. Der Medizinalrath wird jedoch eine Taxe für die Verrichtungen der Aerzte und die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen, dass dieselbe in streitigen Fällen den Massstab für die richterliche Entscheidung abgibt.

Die innere Einrichtung solcher Privatapotheken, den Geschäftsgang dortselbst und die Art und Weise in der Ausführung der Revisionen und Visitationen bestimmt die

Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken
und die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte
vom 5. Hornung 1857.

Tit. II.

Betreffend die Privatapotheken der Aerzte
und Thierärzte.

§ 31. Die für die Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte bestimmten Lokale müssen hell, trocken und mit einem Rezeptirtische versehen oder doch sonst zum Dispensiren zweckmässig eingerichtet sein.

§ 32. Hinsichtlich der die Arzneistoffe enthaltenden Gefässe und deren Aufstellung und Anordnung kommen die Vorschriften der §§ 14, 15, 16 und 17 hier ebenfalls in entsprechende Anwendung. Schon vorhandene, nach einer älteren Nomenklatur angefertigte Signaturen sollen allmählig entfernt und durch reglementarisch vorgeschriebene ersetzt werden.

§ 33. Die zum Dispensiren erforderlichen Geräthschaften wie Gewichte, Waagen, unter denen eine Tarirwaage in der Apotheke eines Arztes nicht fehlen darf, Reibschalen von Porzellan oder Serpentin u. s. w. müssen in gutem, reinlichem Zustande vorhanden sein.

Tit. III.

Betreffend die Visitation der öffentlichen
und der Privatapotheken.

§ 34. Jede neu errichtete oder in ein anderes Lokal verlegte öffentliche oder Privatapotheke unterliegt der amtlichen Untersuchung. Die Eigenthümer sind daher verpflichtet, dem Bezirksarzt, beziehungsweise dem Bezirksthierarzt zu Handen der Direktion der Medizinalangelegenheiten von der Errichtung oder Translozierung der Apotheke vor deren Eröffnung oder Benutzung Anzeige zu machen.

Ueberdies ist für die öffentlichen Apotheken in der Regel alle zwei, für die Privatapotheken alle fünf bis sechs Jahre eine Visitation anzuordnen.

§ 35 Ziff. 2. Die Untersuchungen der Privatapotheken liegen den Bezirksärzten, beziehungsweise den Bezirksthierärzten in der Regel mit Zuziehung ihrer Adjunkten ob. Statt der letzteren wird jedoch die Direktion der Medizinalangelegenheiten von Zeit zu Zeit einen nicht ärztlichen Experten zur Mitwirkung bei der Untersuchung der Privatapotheken der Aerzte bezeichnen.

§ 37. Ueber die Untersuchung ist vom Bezirksarzt, resp. Bezirksthierarzt an Ort und Stelle ein Protokoll nach einem von der Direktion der Medizinalangelegenheiten hiezu erlassenen Formulare aufzunehmen, welches von den Visitatoren und dem Eigenthümer der Apotheke zu unterzeichnen ist. Dieser letztere ist zur Beifügung allfälliger Bemerkungen über den Inhalt des Protokolls berechtigt, zu welchem Ende ihm dasselbe, wenn er es verlangt, während vierundzwanzig Stunden zu überlassen ist, nach welcher Zeit es dem betreffenden Medizinalbeamten übersandt werden muss.

§ 38. Unächte, völlig verdorbene oder absichtlich verfälschte Arzneistoffe sind sofort zu vernichten, oder, insofern der Eigenthümer hiegegen Einsprache erhebt, unter Siegel zu legen, eine Probe davon unverzüglich an die Medizinaldirektion einzusenden und dies im Protokoll vorzumerken.

§ 41. Bei Uebertretung dieser Verordnung kommen die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 zur Anwendung.

B. Die französische Schweiz.

17. Kanton Freiburg.

Die Dispensirbefugnisse im Kanton Freiburg sind derzeitig geregelt durch das

Gesetz über die Gesundheitspolizei
vom 2. Oktober 1850.

Ein auf dem Lande ansässiger Thierarzt kann in seinem Hause eine kleine Apotheke halten, jedoch blos zur Bereitung der Arzneien für seine Kranken; der Verkauf der Gifte ist

ihm besonders untersagt. Für diejenigen Orte, wo eine öffentliche Apotheke besteht, darf er blos Rezepte verschreiben.

Eine Privatapotheke muss, wo nicht die Ortslage eine Ausnahme erfordert, wenigstens eine Stunde weit von einer öffentlichen Apotheke entfernt sein.

Diese Ausnahmen werden vom Staatsrathe auf den Vorbericht der Polizeidirektion bewilligt.

Der Thierarzt, der sich in einem der vorerwähnten Fälle befindet, und auf dem Lande für seine Praxis eine Apotheke halten will, hat sich, um die Ermächtigung hiezu zu erlangen, an die Polizeidirektion zu wenden. Diese Ermächtigung kann nur zu Folge einer besonderen und hinlänglichen theoretischen und praktischen Prüfung ertheilt werden.

Der Thierarzt, der eine Privatapotheke besitzt, muss die Arzneien selbst bereiten und abgeben.

Sämmtliche Apotheken des Kantons, sowohl die öffentlichen als Privatapotheken werden wenigstens alle drei Jahre zu unbestimmter Zeit auf Kosten des Staates durch eine Kommission untersucht, welche aus einem Mitgliede der Sanitätskommission und durch die Polizeidirektion gewählten Apotheker besteht.

Der Entwurf zu einem neuen Sanitätspolizeigesetze enthält abzüglich der Dispensirbefugnisse der Thierärzte folgende Bestimmung:

„Die Thierärzte sind befugt, die für die ihnen zur Behandlung anvertrauten Thiere erforderlichen Medikamente selbst zu bereiten und abzugeben“.

18. Kanton Genf.

Gesetz über die Ausübung der Heilkunde
vom 25. Oktober 1861.

Art. 21. Die Thierärzte können die zum Gebrauche für kranke Thiere benöthigten Medikamente selbst präpariren und abgeben.

19. Kanton Neuenburg.

Reglement über die Ausübung des Apothekergewerbes vom 3. März 1882.

Art. 8. Die approbirten Thierärzte können ein Depot von Medikamenten führen, aber sie haben nicht das Recht, eine öffentliche Apotheke zu halten.

Art. 14. Die Sanitätskommission muss mindestens alle zwei Jahre und unangesagt alle Apotheken, ebenso wie alle Medikamenten-Depots revidiren. Diese Revisionen haben den Zweck, sich zu überzeugen, ob die Medikamente von guter Beschaffenheit und die über ihre Aufbewahrung erlassenen Vorschriften befolgt sind.

20. Kanton Waadt.

Liste der Medikamente vom 10. Juni 1886 die sich die Thierärzte auf nachgesuchte Erlaubniss des Gesundheitsrathes hin halten dürfen.

(Art. 47 und 112 des Sanitätsgesetzes).

Carbolsäure.

Ammoniak.

Chloroform.

Terpentin-Essenz.

Aether.

Extractum Belladonnae.

Oleum Crotonis.

Morphium.

Senf.

Radix Ipecacuanhæ.

Tartarus stibiatus.

Tinctura Opii.

Auf Wunsch des Thierarztes kann jedes dieser Medikamente mit einem ähnlich wirkenden vertauscht werden.

21. Kanton Wallis.

Gesetz über die Gesundheitspolizei
vom 24. November 1849.

Art. 42. Die Viehärzte können die Arzneimittel für die Thiere zubereiten und verkaufen.

C. Die italienische Schweiz.

22. Kanton Tessin.

Im Kanton Tessin ist jedem ausübenden Arzte und Thierärzte das Selbstdispensiren verboten durch das

Sanitätsgesetz

vom 26. November 1888/15. Juli 1889.

Art. 40. Die Ausübung der Pharmacie in Gemeinschaft mit einem anderen Zweige der Heilkunst ist verboten.

Verordnung
für die
Thierärzte des Kantons Aargau
betreffend
die revidirte Arzneimitteltaxe.
(Vom 5. November 1886.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau,
auf Vorschlag der Sanitätsdirektion,
verordnet:

§ 1.

Als Basis für die revidirte Arzneimitteltaxe dient die Pharmacopoea Helvetica, editio altera von 1872, nebst Supplement von 1876. Dieselbe ist für die in der Taxe enthaltenen Arzneimittel in jeder Beziehung massgebend.

§ 2.

Bei der Taxation gelten die Preise einer Gewichtskolonne nur bis zur Erreichung des halben Preises der nächstfolgenden höheren Kolonne, deren Preis von da an massgebend ist.

§ 3.

Arzneimittel, welche in dieser Taxe nicht vorkommen, können nach dem Preise ähnlicher Stoffe berechnet werden.

§ 4.

Ein Sternchen bezeichnet diejenigen Arzneistoffe, welche in den Apotheken der Thierärzte vorrätzig sein sollen, ein beigeseztes V diejenigen Stoffe, welche im engeren Wortsinn unter die Gifte gezählt werden, und, getrennt vom übrigen Arzneivorrath, unter Verschluss zu halten sind.

§ 5.

Die revidirte Arzneimitteltaxe, welche diejenige vom 19. Dezember 1873 und die Supplemente I und II vom Jahre 1879 ausser Kraft setzt, tritt mit 1. Januar 1887 in Wirksamkeit.

§ 6.

Nothwendig gewordene Zusätze oder Abänderungen der Taxe sind halbjährlich oder jährlich durch die Sanitätskommission dem Regierungsrathe zu unterbreiten.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Die revidirte Arzneimitteltaxe selbst ist in Verbindung mit der gegenwärtigen Verordnung besonders zu drucken und wird von der Sanitätsdirektion zu einem angemessenen Preise an die Inhaber von Apotheken abgegeben.

Gegeben in Aarau den 5. November 1886.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Landammann:

Dr. Fahrländer.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Zschokke.

Arzneimitteltaxen im Kanton Aargau.

	0,1	1,0	10,0	100,0	500,0
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Acetum crudum	—	—	5	10	30
Acidum arsenicosum	—	5	10	80	—
— hydrochloric. crudum	—	—	5	20	30
— phenylicum purum	—	5	10	70	250

	0,1	1,0	10,0	100,0	500,0
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Acidum salicylicum	—	10	60	450	—
— sulfuricum crudum	—	—	5	10	30
— tannicum	—	5	30	200	—
Adeps suillus	—	—	5	40	150
Aloë	—	5	10	80	—
Alumen crudum pulveratum	—	—	5	15	50
Ammonium chloratum crudum	—	—	5	30	120
— — depuratum	—	—	5	40	150
Apomorphinum hydrochloricum 0,01=15	80	—	—	—	—
Aqua destillata	—	—	5	10	25
Argentum nitricum fusum	5	40	300	—	—
Asa foetida pulverata	—	5	30	—	—
Atropinum sulfuricum 0,01=10 Cts.	60	—	—	—	—
Calcium hypochlorosum	—	—	5	10	50
Camphora pulverata	—	5	15	80	300
Cantharides	5	10	50	400	—
Carrageen concisum	—	—	5	40	—
Collodium cantharidatum	—	10	60	420	—
— purum	—	5	15	90	—
Cortex Chinae fuscus contusus	—	5	20	150	600
— — — pulveratus	—	5	30	200	750
— Quercus concisus	—	—	5	20	70
— Salicis concisus	—	—	5	20	70
Creta alba pulverata	—	—	5	20	70
Cuprum sulfuricum	—	—	5	20	90
Eserinum salicylicum oder sulfuricum					
0,01 = 50 Cts.	250	—	—	—	—
Euphorbium pulveratum	5	10	40	—	—
Extractum Aconiti	—	10	60	400	—
— Belladonnae	—	10	60	400	—
— Hyoscyami	—	10	60	400	—
Ferrum sulfuricum purum	—	—	5	20	120
Flores Arnicae	—	—	5	50	150

	0,1	1,0	10,0	100,0	500,0
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Flores Chamomillae vulgaris	—	5	10	50	200
— Cinae pulverati	—	5	15	80	—
— Sambuci	—	—	5	40	120
Folia Althaeae	—	—	5	40	100
— Digitalis pulverata	—	5	15	120	—
— Menthae piperitae	—	—	10	60	240
— Salviae	—	—	10	60	—
— Trifolii fibrini	—	—	5	40	—
Fructus Anisi vulgaris, pulvis grossus	—	—	5	40	160
— Cannabis	—	—	5	20	—
— Carvi	—	—	5	50	100
— Foeniculi, pulv. gross.	—	—	5	40	160
— Juniperi, pulv. gross.	—	—	5	20	70
— Lauri, pulvis grossus	—	—	5	30	80
Glycerinum	—	5	10	50	200
Herba Absynthii	—	—	5	40	—
— Sabinae	—	—	5	40	—
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	5	10	50	200	—
— chloratum mite	—	5	20	200	—
— oxydatum rubrum	5	10	30	200	—
Jodoformium	—	20	150	—	—
Kalium hypermanganicum cristallisatum	5	10	40	200	—
— chloricum	—	5	10	60	—
— jodatum	5	10	100	600	—
— nitricum depuratum pulveratum	—	—	5	30	120
— sulfuricum depuratum	—	—	5	50	150
Lichen Islandicus concisus	—	—	5	20	60
Liquor Ammonii anisatus	—	—	15	—	—
— — carbonici pyro-oleosi	—	5	10	60	—
— — caustici	—	—	5	30	100
— Calcii oxydati	—	—	5	10	30
— Ferri sesquichlorati	—	—	5	50	200
— Kalii arsenicosi (Solutio Fowleri)	—	5	30	—	—

	0,1	1,0	10,0	100,0	500,0
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Magnesium carbonicum	—	5	15	80	—
— sulfuricum	—	—	5	15	50
Morphium hydrochloricum	20	140	—	—	—
Natrium bicarbonicum purum	—	—	5	30	—
— salicylicum	—	10	80	—	—
— sulfuricum	—	—	5	10	20
Oleum animale foetidum	—	—	10	30	100
— Crotonis	—	10	—	—	—
— Juniperi	—	5	30	200	—
— Lauri	—	5	10	70	250
— Lini	—	—	5	20	80
— Olivarum	—	—	5	40	180
— Petrae album	—	5	10	60	—
— Ricini	—	—	10	50	180
— Terebenthinae	—	—	5	30	100
Opium pulveratum	5	30	200	—	—
Pix liquida	—	—	—	30	100
Plumbum aceticum	—	—	10	—	—
— jodatum	5	15	100	—	—
Radix Althaeae, pulvis grossus	—	—	5	30	120
— Angelicae — —	—	—	5	40	150
— Carlinae — —	—	—	5	30	100
— Enulae — —	—	—	5	30	100
— Gentianae — —	—	—	5	25	100
— Liquiritiae — —	—	—	5	20	75
— Mei — —	—	—	5	30	80
— Rhapontici — —	—	—	5	20	80
— Valerianae — —	—	—	5	40	150
Rhizoma Asari, pulvis grossus	—	—	5	30	100
— Calami, — —	—	—	5	30	100
— Imperatoriae, pulvis grossus	—	—	5	30	100
— Veratri, pulvis grossus	—	—	5	30	120
Sal therm. Carolin. factitium	—	—	—	40	—

	0,1	1,0	10,0	100,0	500,0
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Santoninum	5	30	200	—	—
Sapo kalinus	—	—	5	20	—
Semen Foeni, Graeci, pulvis grossus	—	—	5	20	80
— Lini	—	—	5	15	60
— Sinapis nigrae pulveratum . .	—	—	5	30	100
Spiritus aethereus	—	5	10	60	200
— camphoratus	—	5	10	50	180
— saponatus	—	5	10	50	150
Stibium sulfuratum aurantiacum . .	—	5	20	120	—
— — nigrum	—	—	5	30	150
Sulphur citrinum sublimatum . . .	—	—	5	15	50
Syrupus Hollandicus	—	—	5	20	60
Tartarus depuratus	—	5	15	80	350
— stibiatus pulveratus	—	5	15	120	—
Terebinthina Veneta	—	—	5	40	250
Tinctura Aloës	—	5	10	50	—
— Arnicae florum	—	5	10	50	180
— Cantharidum	—	5	15	100	—
— Jodi	—	5	30	160	500
— Myrrhae	—	5	10	60	—
— Nucis vomicae	—	5	10	60	—
— Opii simplex	5	10	50	320	—
— Sabadillae	—	5	10	60	200
Unguentum Althaeae	—	5	10	60	200
— basilicum	—	5	10	60	200
— Cantharidum	—	5	20	140	—
— Cerusae	—	5	10	60	200
— Hydrargyri cinereum	—	5	15	150	—
— Pedicularum	—	5	10	50	—
— Plumbi	—	5	10	80	250
— sulfuratum	—	5	10	70	250
— Terebinthinae	—	5	10	60	200
Zincum chloratum pulveratum . . .	—	5	15	100	—
— sulfuricum purum	—	5	10	40	—

Taxe der Arbeiten.

1)	Wägung eines einzelnen Medicamentes, bei dem keine weitere Arbeit zu berechnen ist:	Cts.
	bis und mit 100 Gramm	5
	„ „ „ 250 „	10
	„ „ „ 500 „ und darüber	15
2)	Latwergen.	
	Für Mischung bis und mit 100 Gramm	20
	je weitere 200 „	10
	1000 „ und mehr	50
3)	Pflaster.	
	Für Mischung mehrerer	30
	„ Streichen bis und mit 50 □ cm.	20
	„ „ „ „ „ 250 □ cm.	30
	Für Leinwand und Sparadrap wird die Hälfte des Arbeitspreises gerechnet.	
4)	Boli.	
	Anstossen der Masse und Formation bis u. mit 15 Stück	30
	„ „ „ 60 „	40
5)	Pulver.	
	a) Mischung: bis und mit 300 Gramm	20
	je weitere 200 „	10
	1000 „ und mehr	40
	b) Abtheilung: bis und mit 10 Stück	30
	je weitere 5 „	10
6)	Salben.	
	Mischung mehrerer Fette od. Salben ohne Schmelzung	
	bis und mit 100 Gramm	25
	je weitere 100 „	10
	500 „	40
	1000 „	50
	Mischung von Fetten oder Salben durch Schmelzung oder mit Extrakten, Salzen oder dergleichen, die Hälfte mehr.	

7) Species.

Mischung bis und mit 300 Gramm	20
je weitere 200 „	10
Mischung und Abtheilung per Stück	5

Taxe der Gefäße.

1) Grüne Gläser mit Stopfen und Signatur.	Cts.
Bis und mit 100 Gramm	15
„ „ „ 200 „	20
„ „ „ 300 „	25
„ „ „ 500 „	30
Flaschen von 750 Gramm	30
„ „ 1000 „	40
Gefärbte Gläser die Hälfte mehr.	
2) Opodeldoc-Gläser.	
Von 30 Gramm	15
„ 60 „	20
„ 125 „	30
3) Töpfe mit Verband und Signatur.	
Bis und mit 50 Gramm	15
„ „ „ 100 „	20
„ „ „ 200 „	25
„ „ „ 500 „	40
Je weitere 500 „	20
4) Schachteln von Pappdeckel.	
Bis und mit 50 Gramm	15
„ „ „ 100 „	25
„ „ „ 200 „	30
„ „ „ 500 „	50
5) Hölzerne Salbenschachteln.	
Von 15 und 30 Gramm per Stück	5
das Dutzend	40

Literatur.

1. Amtliche Arzneimitteltaxe für die Thierärzte des Kantons *Aargau* vom 5. November 1886.
 2. Gesetz betreffend Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen (*Basel*) vom 26. Mai 1879.
 3. Tarif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (*Bern*), 1876.
 4. Verordnung über die öffentlichen und Privatapotheken (*Bern*) vom 18. April 1867.
 5. Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten (*Bern*) vom 14. März 1865.
 6. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons *Luzern* vom 29. Februar 1876.
 7. Verordnung, „die Obliegenheiten sämtlicher Medizinalpersonen“ betreffend (*Schaffhausen*) vom 29. Januar 1857.
 8. Verordnung über das Sanitätswesen (*Solothurn*) vom 7. September 1888.
 9. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton *Solothurn* von 1803 bis und mit 1883.
 10. Gesetz betreffend die Organisation des Sanitätswesens (*Thurgau*) vom 4. Dezember 1850.
 11. Verordnung über den Arznei- und Giftverkauf (*Thurgau*) vom 6. Mai 1858.
 12. Verordnung über Beaufsichtigung der öffentlichen Apotheken und der Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte und periodische Visitation derselben (*Zug*) vom 15. April 1867.
 13. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton *Zug* vom 3. Hornung 1879.
 14. Verordnung betreffend die öffentlichen Apotheken und Privatapotheken der Aerzte und Thierärzte (*Zürich*).
 15. Gesetz betreffend das Medizinalwesen (*Zürich*) vom 2. Weinmonat 1854.
 16. Loi et Règlements sur l'exercice de l'art de guérir (*Genf*) du 14 mars 1859.
 17. Règlement sur la police des pharmacies (*Neuchâtel*) de 3 mars 1882.
 18. Gesetz des Kantons *Wallis* über die Gesundheitspolizei vom 24. November 1849.
 19. Codice sanitario della Republica et Cantone del *Ticino* del 26 novembre 1888.
-